



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Stefan Engel

GZ: (OB) 6 66.63

Datum: 23. NOV. 2020

Grüner Pfeil für den Radverkehr
AF0954/20

Sehr geehrter Herr Engel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Im Rahmen der neuen Straßenverkehrsordnung wurden Ende April 2020 zahlreiche Neuregelungen eingeführt. Unter anderem wurde das „Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr“ (Zeichen 721) eingeführt, das Radfahrerinnen und Radfahrern erlaubt, auch an roten Ampeln unter Beachtung des restlichen Verkehrsgeschehens rechts abzubiegen. Eine Anordnung bietet sich vor allem bei weniger starken Fußgängerströmen an.“

1. Hat die Stadtverwaltung das Zeichen 721 bereits in Dresden angeordnet?“

Bislang wurden in der Landeshauptstadt Dresden keine Verkehrszeichen der Nummer 721 der StVO angeordnet.

2. „Verfolgt die Stadtverwaltung bereits konkretere Planungen zur Anordnung des Zeichens 721? An welchen Standorten ist eine Anordnung konkret geplant?“

Bislang wurden keine Anordnungen vorgenommen, da die Anordnungsvoraussetzungen durch den Verordnungsgeber nicht definiert waren. Die Novelle der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO), die regelt, unter welchen Voraussetzungen Verkehrszeichen und Markierungen anzuordnen und wie sie auszuführen sind, steht weiterhin aus. Durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wurden mit Schreiben vom 16. September 2020, weitergeleitet an die unteren Straßenverkehrsbehörden durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 „Anordnungsvoraussetzungen für neue Verkehrszeichen gemäß 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ definiert, die bis zum Inkrafttreten einer neuen VwV-StVO gelten. Demzufolge bestand bis zu diesem Datum keine Rechtsgrundlage zur Anordnung des neuen Verkehrszeichens und es wurde keine Anordnungsmöglichkeit geprüft.

In der Stadtverwaltung Dresden bestehen konkrete Planungen zur Anordnung von Verkehrszeichen der Nummer 721 der StVO im Zuge der bestandsnahen Gleiserneuerung Großenhainer Straße, 2. Bauabschnitt zwischen Conradstraße und Riesaer Straße. Zeichen 721 ist dabei von der Fritz-Reuter-Straße in die Großenhainer Straße sowie von der Liststraße in die Großenhainer Straße vorgesehen.

Weiterhin wurde eine Reihe von Knotenpunkten ermittelt, an denen eine Anordnung denkbar wäre. Diese erfordern eine weitergehende Prüfung, die auf Basis der nunmehr vorhandenen Rechtsgrundlage durchgeführt wird.

3. „In welchen Zeitfristen setzt die Stadtverwaltung Neuregelungen in der Straßenverkehrsordnung (wie z.B. die Möglichkeit zur Nutzung des Zeichens 721) um?“

Der Zeitraum zur Umsetzung neuer Regelungen ist abhängig von den Auswirkungen auf Sicherheit und Ordnung des Verkehrs. Da das Verkehrszeichen Nummer 721 der StVO Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs enthält und die Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen für jeden Einzelfall einen hohen Aufwand erfordert, ist keine Zeitfrist zur Umsetzung geboten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert